



Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 11.01.2024

Anfrage

Situation im Schweriner Frauenhaus

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier!

Ich bitte freundlichst um die Beantwortung nachstehender Fragen.

- 1) Wie lange sollen von häuslicher Gewalt etc. betroffene Frauen nach Auffassung der Verwaltung maximal im Frauenhaus verweilen und wie lange verbleiben diese aktuell tatsächlich vor Ort?
- 2) Welche Erkenntnisse hat die Verwaltung bezüglich der Wohnungssuche von bzw. für Frauen mit Schulden oder solchen mit Migrationshintergrund?
- 3) Welche Alternativen sieht die Verwaltung für Frauen, die aufgrund von Vorbehalten bei den Vermietern so gut wie keine Chance haben, eine zumutbare Mietwohnung in Schwerin zu finden?
- 4) Warum wurde die Unterbringungsmöglichkeit für wohnungslose, insbesondere allein-stehende Frauen (ELLA) seitens der Landeshauptstadt Schwerin geschlossen, ohne für eine zumutbare Alternative zu sorgen?
- 5) Wie viele Plätze müsste die Landeshauptstadt Schwerin anstelle der aktuellen Kapazität von 12 mit Blick auf den Einwohnerschlüssel vorhalten, wenn sie die Vorgaben der Istanbul Konvention einhalten will?
- 6) Welche Voraussetzungen zur aus Sicht des Fragestellers notwendigen Erhöhung der Platzkapazitäten müssten aus Sicht der Verwaltung geschaffen werden?

Fraktionsbüro

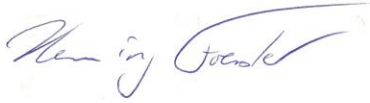
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 545-2958

E-Mail: stadtfraktion-die-linke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

- 7) Welche Kenntnis hat die Verwaltung bezüglich des bundespolitischen Sachstandes zur Einführung und Umsetzung eines Rechtsanspruches auf Unterbringung im Frauenhaus für von häuslicher Gewalt betroffene Personen?

Mit kollegialen Grüßen



Henning Foerster
Stadtvertreter

Der Oberbürgermeister

Gleichstellungsbeauftragte

Mitglied der Stadtvertretung
Herr Henning Foerster

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin
Zimmer:5001B
Telefon: 0385 545-1271
Fax: 0385 545-1269
E-Mail: dlucht@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Lucht

Datum
19.02.2024

**Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin vom
11.01.2024**

Betreff: Situation im Schweriner Frauenhaus

Sehr geehrter Herr Foerster,

Ihre Anfrage möchte ich wie folgt beantworten.

- 1. Wie lange sollen von häuslicher Gewalt etc. betroffene Frauen nach Auffassung der Verwaltung maximal im Frauenhaus verweilen und wie lange verbleiben diese aktuell tatsächlich vor Ort?**

Grundsätzlich ist der Plan der Verwaltung als Fachaufsicht, dass die Frauen einen maximalen Aufenthalt von 2-3 Monaten im Frauenhaus haben. Bei einer Neuaufnahme wird derzeit eine Nutzungsvereinbarung von 6 Monaten ausgestellt. Diese ermöglicht ein Ankommen im „neuen Leben“, ein Zurechtfinden in den Alltag und die Möglichkeit alle Regularien zu klären, ohne zeitlichen Druck. (Bsp.: Jobcenter, Wohnung, Anträge etc.)

Durchschnittlich waren die Frauen meist 32-35 Tage im Frauenhaus, die Aufenthaltsdauer hat sich im Jahr 2023 dramatisch erhöht, sodass die durchschnittliche Aufenthaltszeit auf 51 Tage anstieg.

In Einzelfällen ist die Aufenthaltszeit deutlich länger, sodass eine neue Nutzungsvereinbarung geschlossen werden muss.

2. Welche Erkenntnisse hat die Verwaltung bezüglich der Wohnungssuche von bzw. für Frauen mit Schulden oder solchen mit Migrationshintergrund?

Dazu haben wir aktuell nur die Informationen, dass Vermieter und Vermieterinnen aufgrund von Schulden direkte Absagen verteilen, das ist aber kein frauenspezifisches Problem. Beschwerden oder Informationen über dieses Vorgehen waren uns bis dato nicht bekannt.

Durch direkte Nachfrage beim Frauenhaus wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass einige Wohnungsverwaltungen auch Frauen mit Migrationshintergrund keine sofortige Zusage geben. Es werden aktuell nicht nur 3-4-Raum- Wohnungen gesucht, sondern auch 2-Raum-Wohnungen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei den Wohnungsverwaltungen eine Leerstandsabfrage stellen sowie zu den Hinderungsgründen in Kommunikation gehen.

3. Welche Alternativen sieht die Verwaltung für Frauen, die aufgrund von Vorbehalten bei den Vermietern so gut wie keine Chance haben, eine zumutbare Mietwohnung in Schwerin zu finden?

Seitens der Verwaltung in Kommunikation mit dem Träger, wäre zu prüfen, ob alternativ für solche Fälle möblierte Notfallwohnungen, freie Ferienwohnungen oder freie Zimmer vorgehalten werden könnten. Dafür müssten wir direkte Zahlen und eine Kenntnisnahme der aktuellen Situation erhalten.

4. Warum wurde die Unterbringungsmöglichkeit für wohnungslose, insbesondere alleinstehende Frauen (ELLA) seitens der Landeshauptstadt Schwerin geschlossen, ohne für eine zumutbare Alternative zu sorgen?

Die Frauenpension hielt bis zum 31.12.2020 in der Landeshauptstadt Schwerin ein Angebot an ambulant betreutem Wohnen für wohnungslose Frauen und Müttern mit Kindern vor. Träger des Angebots war ein Verband der freien Wohlfahrtspflege. Das Unterstützungsangebot richtete sich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des § 67 SB XII an Frauen in besonderen Lebensverhältnissen, sozialen Schwierigkeiten und in nachteiligen äußeren Umständen. Im Rahmen des Angebots gab es eine Anzahl von 6 Plätzen für Frauen zur vorübergehenden Unterbringung in der Pension selbst sowie Kapazitäten von 7 Fällen, in denen eine nachgehende Begleitung/ Betreuung erfolgen konnte. Der Pension lag zuletzt eine Konzeption aus dem Jahr 2014 zugrunde. Die Finanzierung der Betreuungsleistungen erfolgte pauschal in Form von Tagessätzen.

Im ersten Halbjahr 2020 gab es sodann Gespräche zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer mit dem Ziel einer Aktualisierung und Anpassung des Unterstützungsangebotes (Leistungsverhandlung). Ebenfalls bedurfte die Entgeltvereinbarung einer Aktualisierung. Parallel gab es Signale des Leistungserbringers hinsichtlich einer nicht ausreichenden Auslastung, die wiederum bei ihm zu Finanzierungsproblemen führte. Eine Unterauslastung der Frauenpension wurde festgestellt.

In mehreren Gesprächen hatten Leistungsträger und Leistungserbringer sich hinsichtlich der Konzeptweiterentwicklung der Frauenpension im Rahmen der Hilfe nach § 67 SGB XII intensiv ausgetauscht. Leider konnte ein Ergebnis für eine inhaltliche Weiterentwicklung der Pension nicht geeint werden.

Der Leistungsträger selbst hat sodann aus (internen) unternehmerischen Gründen die Schließung der Frauenpension zum 31.12.2020 veranlasst. Es gab hierzu keinerlei städtische Aufforderung/ Initiative. Vielmehr wurde seitens der Landeshauptstadt Schwerin deutlich gemacht, dass auch ein künftiges Engagement des Leistungserbringers für adäquate Hilfen nach § 67 SGB XII begrüßt werden würde.

Aus der seinerzeit angezeigten „Unterauslastung“ lassen sich nur vereinzelte Bedarfe für ein derartiges Leistungsangebot schlussfolgern. Eine aktuelle Bedarfsprognose zu weiteren spezifischen Unterstützungsangeboten liegt derzeit nicht vor. Insofern war ein Bedarf zur Schaffung von „Alternativen“ nicht gegeben.

5. Wie viele Plätze müsste die Landeshauptstadt Schwerin anstelle der aktuellen Kapazität von 12 mit Blick auf den Einwohnerschlüssel vorhalten, wenn sie die Vorgaben der Istanbul Konvention einhalten will?

Hinsichtlich der Ausstattung von Frauen- und Kinderschutzhäusern empfiehlt der Europarat, einen Familienplatz (2,59 Frauenhausbetten) pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Gesamtbevölkerung) vorzuhalten. Übertragen auf die Landeshauptstadt Schwerin wären das 26 Betten.

6. Welche Voraussetzungen zur aus Sicht des Fragestellers notwendigen Erhöhung der Platzkapazitäten müssten aus Sicht der Verwaltung geschaffen werden?

Es gibt verschiedene Voraussetzungen zur Erhöhung der Platzkapazitäten. Zum einen müsste der Personalschlüssel im Frauenhaus dementsprechend verbessert werden. Das Land beruft sich auf seine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung, die besagt, dass erst ab dem 21. Platz eine weitere Vollzeitstelle geschaffen werden kann. Das würde für unser jetziges Frauenhaus bedeuten, dass, selbst wenn ein Ausbau im OG stattfinden würde, eine Platzerweiterung von max. 6-8 Plätzen geschaffen werden könnte. Somit wäre dann eine Kapazität von 18-20 Plätzen möglich, die dementsprechend keine Änderung des Personalschlüssels nach sich zöge.

Eine weitere Möglichkeit wäre eine Neueröffnung eines zweiten Frauenhauses in Schwerin. Beide Varianten müssten wir gemäß Landesrichtlinie mit einer Ko-Finanzierung unterstützen, was unter den aktuellen haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich wäre.

7. Welche Kenntnis hat die Verwaltung bezüglich des bundespolitischen Sachstandes zur Einführung und Umsetzung eines Rechtsanspruches auf Unterbringung im Frauenhaus für von häuslicher Gewalt betroffene Personen?

Entwicklungen zur Einführung und Umsetzung eines Rechtsanspruches auf Unterbringung im Frauenhaus für von häuslicher Gewalt betroffene Personen gibt es aktuell nicht. Es sind nur alte Sachstände bekannt, dass Regularien getroffen werden müssen und ein aktueller Sachstand auf Bundesebene im Jahr 2024 zu erwarten ist.

Unsere Gleichstellungsbeauftragte wird in der Kommission der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Deutschen Städte und Gemeindetages recherchieren und, sollte es Änderungen geben, diese mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister